

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 14. Dezember 2023

www.ris.bka.gv.at

Nr. 111 Verordnung: Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Oö. Taxi-Betriebsordnung geändert wird

Verordnung

des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Oö. Taxi-Betriebsordnung geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 und 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2022, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Taxi-Betriebsordnung, LGBl. Nr. 47/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Fahrten gemäß § 14 Abs. 1a Z 2 bis 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 eingesetzt werden.“

2. Im § 32 Abs. 3 wird die Wortfolge „1. Jänner 2024“ durch die Wortfolge „1. Jänner 2026“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Steinkellner
Landesrat